

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und Verordnungen

Synoptische Darstellung der wichtigsten Neuerungen und Vergleich mit dem bisherigen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) mit Verordnungen.

1. Verordnungen zum AuG

1. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR ...).

Die VZAE *ersetzt* die folgenden 5 bisherigen Verordnungen zum ANAG:

- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV; SR 142.201)
- Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (SR 142.202)
- Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt (SR 142.261)
- Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212)
- Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21)

2. Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203)

Die bereits bestehende Verordnung wurde an das AuG angepasst.

3. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR ...)

Totalrevision der bisherigen VIntA (SR 142.205). Enthält neu auch Integrationsbestimmungen für den Asylbereich (bisher in AsylV 2).

4. Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV, SR)

Ersetzt die bisherige Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA, SR 142.211). Die in der bisherigen VEA enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung wurden in der VZAE übernommen.

5. Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR-Verordnung, SR 142.215)

Wird mit der Einführung von ZEMIS ersetzt durch die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513).

6. Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; GebV-AuG; SR ...).

Ersetzt die bisherige Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; SR 142.241).

7. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)

Die bereits bestehende Verordnung wurde an das AuG angepasst.

8. Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)

Die bereits bestehende Verordnung wurde an das AuG angepasst.

Der Inhalt der Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212) wird nicht in das AuG und die Ausführungsbestimmungen übernommen. Diese Verordnung wird ersatzlos aufgehoben.

2. Allgemeines zum AuG	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf die sehr umfassenden Freizügigkeitsabkommen mit der <i>EU und der EFTA</i> gilt das AuG grundsätzlich nur noch für Personen ausserhalb dieser Staaten (<i>Drittstaatsangehörige</i>). Für Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ist es nur anwendbar, wenn das Freizügigkeitsabkommen keine Regelung enthält ; dies betrifft v.a. die Anmeldefristen, die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, die Integrationsförderung sowie mögliche Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen. 	2 Abs. 2-3	1
<ul style="list-style-type: none"> <i>Kein Rahmengesetz</i> wie das ANAG, detailliertere Regelung der Rechte und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer auf Gesetzesstufe. 		z.B. 4, 16
<ul style="list-style-type: none"> Die zuständigen kantonalen Behörden werden nicht näher bezeichnet. Die <i>Organisationsautonomie</i> der Kantone und des Bundesrats bleibt gewahrt. 	98 Abs. 3; z.B. 6, 9, 40 AuG 88 VZAE	z.B. 15 und 41 ff. BVO
3. Migrationspolitik	AuG	ANAG
<ul style="list-style-type: none"> Die Elemente der Migrationspolitik (inkl. Asylbereich und Migrationsausserpolitik) werden in der Botschaft des Bundesrats zum AuG dargelegt. Das AuG enthält <i>Grundsätze zur Zulassung und zur Integration</i>. 	3, 4, 18 ff. 53 ff. AuG; VIntA	4, 16; 1 BVO; VIntA
4. Einreise	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der <i>Schengen-Assoziierungsabkommen</i>¹ werden das AuG und die Ausführungsverordnungen angepasst. Die Bestimmungen über das Visumverfahren und die Ein- und Ausreise gelten dann nur noch, sofern diese Abkommen mit detaillierten Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. 	127 AuG; zusätzliche Änderung ²	siehe BBI 2004 7150
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze über Einreisevoraussetzungen, Visumerteilung, Beschwerdemöglichkeit und Grenzübertritt im Gesetz geregelt (bisher in Verordnung). 	5 ff. AuG; VEV	1 ff. VEA
<ul style="list-style-type: none"> Neu: Die bisherige Garantieerklärung des Gastgebers wird in der VEV als <i>Verpflichtungserklärung</i> bezeichnet (entspricht Schengen). Die Garantiesumme beträgt 30'000 Fr. (bisher 20'000 Fr.). Gilt neu auch gegenüber privaten Erbringern von medizinischen Leistungen. Klarstellung: die Verpflichtung gilt während 12 Monaten nach der Einreise; entsprechende Forderungen können während 5 Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. 	6 Abs. 3 AuG 6-8 VEV	6 ff. VEA

¹ BBI 2004 6447 ff.; SR

² Botschaft: Entwurf Bundesbeschlüsse zur Übernahme des Schengener Grenzkodex und zu den Schengen / Dublin - Ergänzungen des AuG; BBI 2007

	Art. AuG	Art. ANAG
• Neu: <u>obligatorische Reiseversicherung</u> für Visumerteilung, sofern die Deckung der Kosten nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Mindestdeckung 50'000 Fr. . Versicherungspflicht entspricht Schengen.	6 Abs. 3 AuG 9 VEV	
• Neu: Für Visumerteilung können neben der Verpflichtungserklärungen auch <u>andere Sicherheiten</u> über ausreichende finanzielle Mittel vorgelegt werden (Bankgarantie o.ä.).	6 Abs. 3 AuG 10 VEV	6 ff. VEA
• Neu: Visumkompetenz der Auslandvertretungen bei <u>geschäftlichen Besprechungen beschränkt auf 8 Tage</u> innerhalb eines Kalenderjahrs. • Neu: <u>Keine Visumkompetenz</u> der Auslandvertretungen für Dienstleistungen im <u>Erotikgewerbe</u>	13 Abs. 1 Bst. h VEV	11 Abs. 1 Bst. i VEA
• Neu: <u>Die Kantone können zu allen Visagesuchen Stellung nehmen</u> , auch wenn sie in die Kompetenz der Auslandvertretungen fallen (Besuchsaufenthalte, medizinische Behandlung, Veranstaltungen etc. bis 3 Monate; Dienstleistungen bis 8 Tage). Die Stellungnahme kann im Rahmen der Kontrolle der Verpflichtungserklärung erfolgen. • Das <u>BFM legt in Weisungen fest</u> , in <u>welchen Fällen immer eine Stellungnahme</u> der kantonalen Behörde vor der Visumerteilung eingeholt werden muss.	13 Abs. 2 VEV	6 Abs. 1 VEA
• <u>Ausnahme Visumpflicht</u> für Marokko und Tunesien bei Inhabern von offiziellen Pässen (wie Schengen); Anpassung gemäss Notenaustausch von 1990	4 Abs. 2 Bst. b VEV	4 Abs. 2 Bst. b VEA
• Neu: <u>Transitvisumpflicht</u> für Eritrea und Kamerun (wie Schengen).	5 Abs. 2 VEV	5 Abs. 2 VEA
5. Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens	Art. AuG	Art. ANAG
• Neu: <u>Der Bewilligungsentscheid über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist im Ausland abzuwarten</u> , wenn Einreise für vorübergehenden Aufenthalt erfolgt ist; Ausnahmen sind möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt werden (Art. 6 VZAE). Bisherige Regelung: Das Verfahren kann grundsätzlich in der Schweiz abgewartet werden, wenn die Behörde nicht einen anderen Entscheid trifft.	17 Abs. 2 AuG 6 VZAE	1, 17 ANAV
6. Allgemeine An- und Abmeldebestimmungen	Art. AuG	Art. ANAG
• Neu: Die <u>An- und Abmeldefristen</u> für Ausländerinnen und Ausländer betragen <u>generell 14 Tage</u> (wie bei Schweizerinnen und Schweizern); bisher 8 Tage. Gilt v.a. nach der Einreise für einen längeren Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, Visumverlängerung, Wohnortwechsel, Wochenaufenthalt, Ausreise.	10,11,15, 16 VZAE	2 Abs. 1, 8 Abs. 3 ANAG
• Neu: <u>Ausdrückliche Regelung des Wochenaufenthalts</u> in anderem Kanton, sofern länger als 3 Monate.	16 VZAE	---
• Neu: Ein <u>Strafregisterauszug</u> ist bei der Anmeldung nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, kann aber verlangt werden.	13 Abs. 2	16 Abs. 3

7. Bewilligungsfreier Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Eine Anmeldung und eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit von <u>3 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten</u> nach der Einreise (entspricht Schengen). Dies gilt nicht, wenn ein kürzeres Visum ausgestellt wurde. Bisherige Regelung: Maximal 6 Monate pro Jahr, nach 3 Monaten Unterbruch von 1 Monat. 	10 Abs. 1 AuG 9 VZAE	2 Abs. 1 Weisungen
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Private Gastgeber</u> müssen ihre ausländischen Besucher nicht mehr anmelden. Die Meldepflicht besteht weiterhin bei <u>gewerbsmässiger Beherbergung</u>. Formulierung bereits angepasst an Schengen. 	16 AuG 18 VZAE	2 Abs. 2 ANAG 2 Abs. 1 ANAV
8. Anmeldefristen bei Erwerbstätigkeit	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundsatz</i>: Eine Erwerbstätigkeit kann wie bisher erst nach der Anmeldung und Bewilligungserteilung aufgenommen werden. 	11 Abs. 1, 12 Abs. 1	2 Abs. 1, 3 Abs. 3
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin <i>keine Anmeldung und keine Bewilligung</i> ist erforderlich bei einer <u>grenzüberschreitenden Dienstleistung bis zu 8 Tagen</u> innerhalb eines Jahres (je nach Herkunftsstaat besteht jedoch eine Visumpflicht). Ausgenommen sind bestimmte Gewerbe, neu auch das Erotikgewerbe. 	14 VZAE	2 Abs. 1 ANAG 2 Abs. 6 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Wurde eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung für einen <u>Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit unter 4 Monate innerhalb von 12 Monaten</u> ausgestellt, ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Ausnahme: Cabaret-Tänzerinnen sowie Künstlerinnen und Künstler müssen sich immer anmelden. 	12 Abs. 1,3 VZAE	---
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Wurde eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung für einen <u>Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit über 4 Monate innerhalb von 12 Monaten</u> ausgestellt, kann nach der Anmeldung die Erwerbstätigkeit sofort aufgenommen werden (Ausländerausweis muss nicht abgewartet werden). 	12 Abs. 2 VZAE	---
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Privatpersonal von nicht erwerbstätigen Arbeitgebern gilt ebenfalls die Anmeldefrist für nicht Erwerbstätige. 	13 VZAE	3 Abs. 7 ANAV
9. Zulassungsbestimmungen	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Übernahme der wichtigsten Grundsätze aus der BVO in das Gesetz</u> (<i>Erwerbstätige</i>: Vorrang der Inländer und der Angehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten, Kontrolle Lohn und Arbeitsbedingungen; Höchstzahlen, persönliche Qualifikation. <i>Nicht Erwerbstätige</i>: Wie bisher besondere Voraussetzungen je nach Aufenthaltszweck. Ziel: Die langfristige berufliche/soziale Integration soll gewährleistet sein. 	5. Kapitel = 18 – 31 AuG	4, 16 7-11 BVO 31-36 BVO
10. Zulassung mit Erwerbstätigkeit	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Die <u>Kontingentsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember</u> (bisher vom 1. November bis zum 31. Oktober; Anhang 1 und 2 BVO). 	20, 32,33 AuG; 19, 20 und Anhang VZAE	

11. Zulassung ohne Erwerbstätigkeit	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Aus- und Weiterbildung</u>. Neu: Die persönlichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Schulen werden in der VZAE näher beschrieben (Art. 24 VZAE, bisher auf Weisungsstufe). 	27 AuG 23,24 VZAE	31,32 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Rentnerinnen und Rentner</u>. Entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Neu: Die notwendigen persönlichen Beziehungen zur Schweiz werden in der VZAE näher beschrieben. 	28 AuG 25 VZAE	34 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Medizinische Behandlung</u>. Neu: Die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung in der Schweiz muss nicht nachgewiesen werden. Die Finanzierung und die Wiederausreise müssen jedoch gesichert sein. 	29 AuG	33 BVO
12. Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmemöglichkeiten von den allgemeinen Zulassungsvorschriften werden im AuG abschliessend aufgeführt, der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen und das Verfahren in der VZAE fest. • Ausnahmen z.B. wie bisher für - <u>schwerwiegende persönliche Härtefälle</u> (neu: genauer definiert in 31 VZAE gemäss bisheriger Praxis, gilt auch für Art. 14 AsylG); - Kadertransfer (46 VZAE); - berufliche Aus- und Weiterbildung (Stagiaires: 30 Abs. 1 Bst. g, 100 Abs. 2 Bst. e AuG; 42 VZAE); - Entwicklungszusammenarbeit (37 VZAE); - <u>Cabaret-Tänzerinnen</u> (34 VZAE; neu: Mindestaufenthalt neu 4 statt 3 Monate; Unterkunft wird kontrolliert), Erwerbstätigkeit im Asylbereich (52, 53 VZAE). 	30 AuG; 26 - 53 VZAE.	3,4,13 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen</u>: • Neu: <u>Angehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen</u> sind von den Höchstzahlen und vom Vorrang der Inländer ausgenommen. • Neu: <u>Familienangehörige von Schweizer/innen, Niedergelassenen und Personen mit Aufenthaltsbewilligung</u> haben Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ein Bewilligungsverfahren ist bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen zu prüfen. • Neu: <u>Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen</u> sind von den Höchstzahlen, dem Vorrang der Inländer sowie der beruflichen Qualifikation ausgenommen. 	26 VZAE 46 AuG 27 VZAE 28 VZAE	---- 3, 12 BVO ----
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Zulassung aus wichtigen öffentlichen Interessen</u>: Bei der Zulassung im Hinblick auf erhebliche kantonale fiskalische Interessen müssen nicht mehr besondere Beziehungen zur Schweiz nachgewiesen werden; eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist jedoch weiterhin nicht möglich. 	30 Abs. 1 Bst. b AuG 32 VZAE	36 BVO; Weisungen Ziff. 555.
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Erwerbstätigkeit bei Weiterbildung an einer Hochschule</u>: neu: Keine Kontingentierung bei einem Anstellungsgrad von mehr als 60%, wenn der Aufenthalt mehrheitlich der universitären Weiterbildung und der Tätigkeit im wissenschaftlichen / akademischen Umfeld dient. 	40 VZAE	Weisungen
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Regelung des Aufenthalts von <u>Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel</u> während eines strafrechtlichen Verfahrens; danach Härtefallprüfung möglich. 	30 Abs. 1 Bst. e AuG; 35, 36 VZAE	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Zulassung von <u>Au-Pair Angestellten</u> auch ausserhalb der EU/EFTA; mit Schutzbestimmungen. 	30 Abs. 1 Bst. j AuG; 48,56 VZAE	

	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Kein Vorrang der Inländer bei <u>Personen mit einem abgeschlossenen Studium in der Schweiz</u>, wenn ein hohes wissenschaftliches Interesse insbesondere in der Grundlagenforschung und bei der Anwendung neuer Technologien besteht. 	30 Abs. 1 Bst. i AuG; 47 VZAE	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei Zulassung für besondere <u>internationale Funktionen mit EDA - Ausweis</u> ist ein Nachzug der <u>Lebenspartner</u> möglich (eingetragene Partnerschaft und Konkubinatspartner). Entspricht bisheriger Praxis. 	43 - 45 VZAE	4 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Wiederzulassung nach Auslandsaufenthalt</u>, sofern Voraufenthalt mindestens 5 Jahre und Abwesenheit höchstens 2 Jahre dauerte. Nur Kontrolle der Lohn und Arbeitsbedingungen. 	49 VZAE	(13 Bst. f BVO)
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige: nur Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen</u>, jedoch kein Anspruch auf Erwerbstätigkeit. 	53 VZAE	7 Abs. 5 ^{ter} BVO
13. Bewilligungserteilung und – verlängerung.	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Gültigkeitsdauer der <u>Kurzaufenthaltsbewilligung</u> wie bisher bis 1 Jahr, maximal auf 2 Jahre verlängerbar; nach angemessenem Unterbruch (1 Jahr) erneute Bewilligungserteilung möglich (Vermeidung von verstecktem Daueraufenthalt). Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich. 	32 AuG 56, 57 VZAE	20 ff. BVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Aufenthaltsbewilligung</u>: Wie bisher für Aufenthalte von mehr als einem Jahr; sie ist befristet und kann verlängert werden. Erstmalige Bewilligung: Gültigkeitsdauer 1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre möglich. Gilt auch für Familienangehörige von Schweizer/innen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden. 	33 AuG 58, 59 VZAE	5 Abs. 1 ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Erteilung der <u>Niederlassungsbewilligung</u> nach einem rechtmässigen Aufenthalt von <u>insgesamt</u> 10 Jahren möglich (neu: davon nur die letzten 5 mit Aufenthaltsbewilligung), sofern Voraussetzungen erfüllt sind (kein Widerrufgrund, keine Sozialhilfe). Die Anwesenheit mit Kurzaufenthaltsbewilligung wird ebenfalls angerechnet. Wie bisher Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren bei: - Abkommen mit Herkunftsstaat oder Gegenrecht; - Ehegatten u. Kinder von Schweizer/innen oder Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung; - anerkannten Flüchtlingen. 	34 Abs. 1 AuG	6 Abs. 1 ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Zudem wie bisher Erteilung <u>Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren</u> bei guter Integration; Bedingungen werden genauer definiert. 	33 Abs. 4 AuG; 62 VZAE	3b VIntA
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Der <u>Ausweis</u> für Personen mit <u>Niederlassungsbewilligung</u> wird zur Kontrolle <u>für 5 Jahre</u> ausgestellt (bisher 3 Jahre). 	41 Abs. 3 AuG	11 Abs. 3 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei Landesabwesenheit <u>Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung bis 4 Jahre</u> möglich (bisher 2 Jahre) 	61 Abs. 2 AuG; 79 Abs. 2 VZAE	9 Abs. 3 Bst. c
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Grenzgänerbewilligung</u>: Neu <u>Anspruch auf Verlängerung sowie Kantons- und Stellenwechsel</u> nach fünf Jahren (für EU/EFTA-Staaten gilt das Freizügigkeitsabkommen). 	35 Abs. 4 39 Abs. 1 und 2 AuG	BVO: 23 Abs. 3; 29 Abs. 4 ^{bis}

14. Geltungsbereich der Bewilligungen und Stellenwechsel	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Geltungsbereich der Bewilligungen für den ganzen Kanton, Einschränkung nicht mehr möglich. Mit <u>Aufenthaltsbewilligung</u> neu <u>Anspruch auf Kantonswechsel (Wohnsitz länger als 3 Monate)</u>, sofern Voraussetzungen erfüllt (keine Widerrufsgünde, nicht arbeitslos). Mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgünde bestehen. 	37 AuG; 67 VZAE	8 ANAG; 14 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Mit <u>Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnkantons ohne zusätzliche Bewilligung</u>. Einverständnis des Arbeitskantons nicht mehr nötig. <u>Kurzaufenthalter</u> können die ursprünglich bewilligte Erwerbstätigkeit ebenfalls in der ganzen Schweiz ausüben. 	38 AuG	8/1 ANAG; 14 Abs. 5 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Anspruch auf Stellenwechsel mit Aufenthaltsbewilligung</u> (Art. 38 Abs. 2 AuG) sowie <u>Grenzgängerbewilligung nach 5 Jahren</u> (Art. 39 Abs. 2 AuG); bisher nur mit Niederlassungsbewilligung. Bei <u>Kurzaufenthaltsbewilligung</u> (Art. 55 VZAE) sowie <u>Grenzgängerbewilligung unter 5 Jahren</u> (Art. 39 Abs. 2 AuG) <u>kann der Stellenwechsel bewilligt werden</u>. • Der <u>Berufswechsel</u> ist immer bewilligungsfrei, sofern die Bewilligung nicht mit einer besonderen Bedingung verbunden wurde. • Der Wechsel zu <u>selbständiger Erwerbstätigkeit</u> mit Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung bleibt bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 3; Art. 39 Abs. 3 AuG); bei Kurzaufenthaltern nicht vorgesehen. 	38, 39 AuG 38, 39, 55 VZAE	29 BVO
15. Familiennachzug (Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen siehe Ziffer 12)	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Neu: Verweigerung der Trauung oder nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Ehe bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch; die Vaterschaftsvermutung entfällt bei einer Ungültigkeitserklärung</u>. Gilt analog auch für eingetragene Partnerschaften. Änderungen im ZGB und im Partnerschaftsgesetz³. 	Art. 125; Anhang Ziff. 4 AuG	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei <u>Familiennachzug zu Schweizer/innen</u> gelten gleiche Grundsätze wie beim Freizügigkeitsabkommen für EU-/EFTA-Angehörige (Art. 42 Abs. 2 AuG). • Neu: Sofern Freizügigkeitsabkommen ebenfalls keine Regelung für Familiennachzug enthält (bei Zuzug direkt aus Drittstaat), ist für Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten von Schweizer/innen das <u>Zusammenwohnen notwendig</u> (bisher rechtlicher Bestand der Ehe ausreichend, sofern kein Rechtsmissbrauch nachgewiesen. Art. 42 Abs. 1 AuG). • Neu: Kinder erhalten die sofortige Niederlassungsbewilligung nur bis 12 Jahre (Abs. 4; bisher 18 Jahre). 	42 AuG	7 Abs. 1; 17 Abs. 2 (analog) ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Familiennachzug zu Personen mit Niederlassungsbewilligung</u> Neu: Kinder erhalten die sofortige Niederlassungsbewilligung nur bis 12 Jahre (Abs. 3; bisher 18 Jahre). 	43 AuG	38 Abs. 2 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Familiennachzug zu Personen mit Aufenthaltsbewilligung</u>: Neu: auch für Ausbildungsaufenthalte möglich (Studierende). 	44 AuG	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Möglichkeit für vorübergehenden <u>Familiennachzug zu Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung</u> (ohne Rechtsanspruch; bisher grundsätzlich ausgeschlossen). 	45 AuG	38 Abs. 2 BVO

³ Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)

	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Familiennachzug zu vorläufig Aufgenommenen</u> 	85 Abs. 7 AuG 74 VZAE	14c Abs. 3bis ANAG 14 VVWA
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Anspruch auf Nachzug aller Familienmitglieder von <i>Schweizer/innen</i> (Art. 42 Abs. 1 AuG) und <i>Niedergelassenen</i> (Art. 43 AuG) muss innerhalb einer <u>Nachzugsfrist von fünf Jahren</u> geltend gemacht werden; bei <u>Kindern über 12 Jahren innerhalb eines Jahres</u>. Ausgenommen sind Familienangehörige von Schweizer/innen nach Art. 47 Abs. 2 AuG. • Diese Nachzugsfristen gelten ebenfalls für Familienangehörige von Personen mit einer <u>Aufenthaltsbewilligung</u> (73 VZAE) sowie von <u>vorläufig Aufgenommenen</u> (74 Abs. 3 VZAE). • Ausnahmen von den Nachzugsfristen sind nur möglich, wenn dies das Kindeswohl gebietet (75 VZAE). 	47 AuG 73, 74, 75 VZAE	BGE zu Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Das <u>Erfordernis des Zusammenwohnens</u> der Familienangehörigen besteht nicht, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht. 	49 AuG 76 VZAE	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Ehegatten und Kinder von Schweizer/innen sowie von Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben <u>Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit</u> in der ganzen Schweiz. Ein Bewilligungsverfahren ist bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen zu prüfen. 	46 AuG; 27 VZAE	3 Abs. 1 und 12 Abs. 2 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • Das <u>Aufenthaltsrecht</u> der Familienangehörigen von Schweizer/innen und Niedergelassenen <u>besteht nach Aufgabe der Familiengemeinschaft weiter</u>, wenn die Ehegemeinschaft drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Definition in Art. 77 Abs. 4 VZAE). • Der notwendige Voraufenthalt von 3 Jahren entfällt, wenn ein Härtefall vorliegt. Gilt v.a. bei <u>Opfern von ehelicher Gewalt</u> (Hinweise dafür: Art. 77 Abs. 5 VZAE) und Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. Bisher Ermessensentscheid der Behörden im Einzelfall. • Die gleiche Regelung gilt für die Bewilligungsverlängerung bei Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (jedoch <i>kein</i> Rechtsanspruch; Art. 77 VZAE). 	50 AuG, 77 VZAE	12 Abs. 2 BVO
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bestimmung über den Ausschluss des Familiennachzugs bei Rechtsmissbrauch und beim Vorliegen von Widerrufsgründen. Bisher grundsätzlich schon möglich, aber klare und einheitliche Grundlage fehlt. 	51, 62, 63	7 Abs. 1 und 2 17 Abs. 2

16. Integration	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Ausführliche Regelung auf Gesetzesstufe</u>: Ziele und Voraussetzungen, Aufgaben der Behörden, Integrationsvereinbarung, Finanzhilfe des Bundes, Kommission für Migrationsfragen, Zusammenarbeit, Information etc.. Bisher nur Finanzhilfe und Ausländerkommission gesetzlich geregelt (ANAG). 	4, 53 – 57	25 Abs. 1 Bst. 1; 25a VIntA
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Das <u>BFM</u> hat eine <u>Koordinationsfunktion</u> bei Integrationsmassnahmen des Bundes, stellt den <u>Erfahrungsaustausch</u> mit den Kantonen sicher. Die Kantone bezeichnen eine <u>Ansprechstelle</u> für das BFM. 	57 AuG 8,9 VIntA	---
<ul style="list-style-type: none"> • Bund, Kantone und Gemeinden <u>informieren die Ausländerinnen und Ausländer</u> angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über die Integrationsförderung. Die <u>einheimische Bevölkerung</u> wird über die Migrationspolitik und die Situation der Ausländerinnen und Ausländer informiert. 	56 AuG 10 VIntA	---

	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Der <u>Integrationsgrad</u> wird weiterhin bei einer frühzeitiger Erteilung der Niederlassungsbewilligung sowie generell bei Ermessensentscheiden berücksichtigt. 	Art. 54 Abs. 2, 96 AuG 3 VIntA	z.B. 11 Abs. 3; 16 Abs. 3 ANAV; 3b VIntA
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen können mit der <u>Bedingung</u> verbunden werden, dass <u>Sprach - und Integrationskurse</u> besucht werden, die Bedingung kann in Form einer <u>Integrationsvereinbarung</u> festgehalten werden. Neu: Ausdrückliche Erwähnung dieser Bedingung im Gesetz. Weitere Bewilligungsbedingungen zur Förderung der Integration sind möglich (Art. 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 AuG). 	54 Abs. 1 AuG; 5, 10 Abs. 4 VIntA	5 Abs. 1 ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Zulassungsregelung für eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit</u> zu Gunsten von Ausländerinnen und Ausländern (fachliche Eignung, Definition der Sprachkenntnisse, Kenntnisse der gesellschaftlichen Verhältnisse und des Rechtssystems in der Schweiz). 	7 VIntA	3c VIntA (nur Sprache)
<ul style="list-style-type: none"> • Das BFM kann gestützt auf das AuG <u>finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration</u> ausrichten für bestimmte Projekte und <u>neu auch für kantonale Programme</u>. 	55 AuG 11ff. VIntA	15 ff. VIntA
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausführungsbestimmungen zur <u>Integrationsförderung gestützt auf das Asylgesetz</u> für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge sind neu in der VIntA enthalten (Integrationspauschale, weitere Förderungsbeiträge nach AsylG). 	18, 19 VIntA	AsylV 2

17. Gebühren	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Gebührenerhöhung für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen</u> an Drittstaatsangehörige von 65 Fr. auf 95 Fr.. Die Erhöhung gilt auch für EU-/EFTA - Angehörige bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung. 	8 Abs. 1 Bst. a,b,c,e GebV- AuG	12 GebV- ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Ein <u>Gebührenzuschlag</u> von 50% ist auch für Verfahren mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten möglich. 	5 GebV-AuG	4 GebV- ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Für <u>ablehnende kantonale Entscheide</u> können Gebühren nach Aufwand erhoben werden; die Höhe dieser Gebühr wird neu nicht mehr durch die Höchstgebühr für positive Entscheide begrenzt. 	8 Abs. 6 GebV-AuG	12 Abs. 3 GebV- ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Stundenansatz</u> für Gebührenbemessung je nach Sachkenntnis 100 - 250 Fr. , bisher 100 - 350 Fr.. 	4 GebV- AuG	3 GebV- ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Die Gebühr für die Zustimmung des BFM zu <u>arbeitsmarktlichen Vorentscheiden</u> (80 Fr.) wird ersetzt durch eine <u>Gebührenbemessung nach Zeitaufwand</u> im Einzelfall. 	11 Abs. 1 GebV-AuG	13 Abs. 1 Bst a GebV- ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anpassung der <u>Visumgebühren</u> erfolgt erst mit der Inkraftsetzung des Schengen-Abkommens. 		

18. Rückkehrhilfe	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Der Bund kann bei selbständiger und pflichtgemässer Ausreise in bestimmten Fällen eine Rückkehr - und Wiedereingliederungshilfe im Ausländerbereich gewähren. Wie bereits bisher im Asylbereich, jedoch beschränkt auf: – <u>Personen aus Krisengebieten</u>; - <u>Opfer sowie Zeuginnen von Menschenhandel</u>; - <u>Cabaret-Tänzerinnen</u> bei Ausbeutungsverhältnissen und in Notsituationen. 	60 AuG 78 VZAE	---
19. Entfernung- und Fernhaltemassnahmen	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei <u>Aufenthalt im Ausland erlischt</u> die <u>Kurzaufenthaltsbewilligung</u> nach 3 Monaten, die <u>Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung</u> nach 6 Monaten; Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bis 4 Jahre möglich (bisher 2 Jahre). 	61	9 Abs. 1,3
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Generelle Regelung für Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen</u> (Ausnahme: separate Bestimmung für Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 63 AuG) 	62	9 f.
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>bisherige Ausweisung von Niedergelassenen wird durch Widerruf der Niederlassungsbewilligung ersetzt</u>, Anforderungen bleiben grundsätzlich gleich. 	63	10 f.
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Kein Widerruf der Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit nach 15 Jahren</u> Aufenthalt in der Schweiz. Wurde bisher im Rahmen des Ermessens berücksichtigt. 	63 Abs. 2	11 Abs. 3. 16 Abs. 3 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Bei <u>formloser Wegweisung kann beschwerdefähige Verfügung verlangt werden</u> (bisher Wegweisung ohne Verfügung in bestimmten Fällen möglich). Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sofortiger Vollzug möglich zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. 	64	12 Abs. 1 ANAG, 17 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Ausdrückliche Regelung des Verfahrens bei <u>Einreiseverweigerung am Flughafen ausserhalb des Asylbereichs</u>: Verfügung kann verlangt werden, Aufenthalt im Transitraum maximal 15 Tage. 	65	---
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ordentliche Wegweisung</u> nach Verweigerung, Widerruf und Nichtverlängerung der Bewilligung: Grundsätzlich bisheriges Verfahren, neu sofortiger Vollzug zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausdrücklich möglich. 	66	12 Abs. 3
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Keine Ausdehnung der kantonalen Wegweisungsverfügung</u> auf die ganze Schweiz durch das BFM notwendig (Verfahrensvereinfachung). 	63 – 66	12 Abs. 3
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Statt Einreisesperre: <u>Einreiseverbot</u>, mit abschliessender Aufzählung der Gründe. Verzicht auf Einreisebeschränkung (wurde nicht mehr verwendet). 	67	13
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Einreiseverbot durch Bundesamt für Polizej</u> zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit wird ausdrücklich im Gesetz erwähnt. 	67 Abs. 2	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Ausweisung durch Bundesamt für Polizej</u> (oder Bundesrat gestützt auf Art. 122 BV) zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit. Führt zum Erlöschen aller Bewilligungen. 	68, 61 Abs. 1	10
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Ist eine <u>Ausreise in mehrere Staaten möglich</u> und ist eine <u>Ausschaffung</u> erforderlich, entscheidet die Behörde über den Zielstaat. 	69 Abs. 2	14 Abs. 2

20. Zwangsmassnahmen	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Generell:</i> Die im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes/ANAG beschlossenen Änderungen bei den <u>Zwangsmassnahmen</u> wurden auch in das AuG übernommen und sind <u>seit dem 1.1.07 in Kraft</u>, v.a.: - Kurzfristige Festhaltung bis 3 Tage (73 AuG) , - Ein- und Ausgrenzung auch bei Ablauf der Ausreisefrist (74 Abs. 1 Bst. b AuG).- neuer Tatbestand für Vorbereitungshaft bei nachträglichem Asylgesuch nach illegalem Aufenthalt (75 AuG), - Verlängerung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, - zusätzliche Ausschaffungshaft bis max. 60 Tage, wenn die heimatlichen Reisepapiere durch die Behörden beschafft werden mussten (77 AuG), - Durchsetzungshaft (78 AuG), - Maximale Haftdauer 24 Monate, bei Minderjährigen von 15 – 18 J. 12 Monate, - auf mündliche Verhandlung bei Haftüberprüfung kann verzichtet werden, wenn Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen erfolgt (80 Abs. 3 AuG). 	73 ff.	3a, 13a ff. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Ausschaffungshaft durch BFM</u> nach Eröffnung eines Nichteintretensentscheids in einer <u>Empfangsstelle</u>, maximal 20 Tage. 	76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5; 80 Abs. 1 AuG	
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: <u>Keine Bundesfinanzierung</u> mehr für den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten für Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. 	-----	14e Abs. 1
21. Vorläufige Aufnahme	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Die im Rahmen der Revision AsylG/ANAG beschlossenen Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme wurden auch in das AuG übernommen (<u>in Kraft seit 1.1.07</u>), v.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit möglich (unabhängig von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage) - Möglichkeit für den Familiennachzug nach 3 Jahren - Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung wird bei guter Integration nach 5 Jahren vertieft geprüft. • - <u>Neu ab 1.1.08:</u> Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Bund beschränkt auf 7 Jahre nach der Einreise. 	85 Abs. 6 85 Abs. 7 84 Abs. 5 30 Abs. 1/b 87 Abs. 3	14c Abs. 3 24 VVWA 13 / f BVO
22. Allgemeine Pflichten	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Pflicht zum Besitz eines gültigen <u>heimatlichen Ausweispapiers</u> während des ganzen Aufenthalts. 	89	---
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller</u> (mit Entlastungsprogramm 03 seit 1.4.04 in Kraft) 	90	3 Abs. 2, 13f
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sorgfaltspflicht der Arbeitgeber und Dienstleistungsempfänger</u> von Ausländer/innen; die Bewilligungen müssen geprüft werden (bisher nur Pflicht des Arbeitgebers). 	91	10 BVO
23. Pflichten der Beförderungsunternehmen (Carrier-Sanctions)	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Diese Bestimmungen sind auch Teil des Schengen – Abkommens. Sie <u>treten erst mit der Umsetzung des Schengen Abkommens in Kraft</u> und werden an die Anforderungen dieses Abkommens angepasst. 	92 – 95, 99 127	---

24. Aufgaben der Behörden	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Verstärkte <u>Pflicht zur Amtshilfe und zur regelmässigen Datenbekanntgabe</u> zwischen den betroffenen Behörden. Aufzählung der unaufgefordert mitzuteilenden Daten in der VZAE. 	97 AuG 82 VZAE	15 ANAV
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Die bisherigen Regelungen über das <u>Zustimmungsverfahren beim BFM</u> (v.a. Zuständigkeitsverordnung) werden zusammengefasst und neu formuliert. Das BFM legt die im Zustimmungsverfahren zu unterbreitenden Fälle in Weisungen fest (nicht mehr wie bisher teilweise auf Verordnungsstufe; 52 BVO). • Neu: Zustimmungsverfahren beim BFM <u>auch für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung möglich</u>, dafür Verzicht auf bisherige "Entlassung aus der eidgenössischen Kontrolle" vor Erteilung Niederlassungsbewilligung. • Neu: Ausdrückliche Regelung, wonach kantonale Behörden auch Entscheide <u>von kantonalen Beschwerdeinstanzen</u> dem BFM zur Zustimmung unterbreiten können (Art. 85 Abs. 3 VZAE). 	99 AuG 85, 86 VZAE	17 Abs. 1, 18 Abs. 3 ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Keine detaillierte Regelung der Aufgaben der einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden. 	88 VZAE	15
25. Datenerhebung zur Identifikation	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Zur <u>Identifikation und zur Sicherung der Identität</u> (z.B. auch in Ausweisen) könnten neben Fingerabdrücken weitere <u>biometrische Daten</u> (z.B. Iris, Hand- und Gesichtsgeometrie) erhoben werden. Die VZAE beschränkt die Datenerhebung jedoch weiterhin auf Fingerabdrucke und Fotos. Die Erhebung von DNA-Profilen in Verwaltungsverfahren wird in Art. 33 GUMG⁴ abschliessend geregelt. 	102 AuG; Art. 87 VZAE	22 Bst. c Abs. 3
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Die <u>Ankunft am Flughafen</u> kann mit <u>technischen Erkennungsverfahren</u> überwacht werden (Videoüberwachung mit <u>Gesichtserkennungsverfahren</u>). Zweck: Zuordnung zum Flugunternehmen, Bestimmung des Abflugsorts im Rahmen der „Carrier-Sanctions“ und Vergleich mit Fahndungsregister (Schutz öffentliche Sicherheit). 	103 AuG 28 – 37 VEV	
26. Datenschutz	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Die <u>Bestimmung über die Datenerhebung</u> gelten auch für die <u>kantonalen Vollzugsbehörden</u>. 	101 ff.	22b ff.
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Eingeschränkte <u>Datenbekanntgabe an den Heimat- oder Herkunftsstaat</u> für Papierbeschaffung, sofern kein vergleichbarer Datenschutz wie in der Schweiz besteht. 	106	analog 97 AsylG
27. Rechtsschutz	Art. AuG	Art. ANAG
<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Angesichts der erweiterten Rechtsansprüche im AuG wird der <u>Zugang zum Bundesgericht eingeschränkt</u>, wenn durch den <u>Entscheid nicht der Aufenthalt in der Schweiz in Frage gestellt wird</u> (z.B. bei Kantonswechsel, Erwerbstätigkeit, Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländer). 	Anhang Ziff. 3: Art. 100 OG	100 OG

⁴ Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12)

28. Strafbestimmungen, Strafverfolgung und Sanktionen	Art. AuG	Art. ANAG
• Generell höhere Strafandrohungen, insbesondere bei Schleppern und Arbeitgebern von Schwarzarbeitern.	115 ff.	23 - 24
• Neu: <u>Strafbarkeit der illegalen Ausreise</u> (auch für Beihilfe durch "Schlepper"). Als illegale Ausreise gilt neu auch die Missachtung der Einreisevorschriften von anderen Staaten.	110 Abs.1 – 2	23 Abs. 1
• Neu: <u>Strafbarkeit der Täuschung der Behörden</u> (z.B. Scheinehe). Analog Beispiel in Art. 14 VStrR ⁵ . Entspricht Anliegen Pa. Iv. Hess Hans (00.420).	118	---
• Neu: Möglichkeit zur <u>verdeckten Ermittlung</u> bei Schleppertätigkeit und Täuschung der Behörden in qualifizierten Fällen (Bereicherungsabsicht, bandenmässig).	Art. 125, Anhang AuG: Ziffer 6: Art. 4 Abs. 2 Bst. h ⁶	
• Neu: Möglichkeit zur <u>Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</u> bei Schleppertätigkeit und Täuschung der Behörden in qualifizierten Fällen (Bereicherungsabsicht, bandenmässig).	Art. 125, Anhang AuG: Ziffer 7: Art. 3 Abs. 2 Bst. g BÜPF ⁷ -	
• Neu: Auf eine <u>Bestrafung der Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung kann verzichtet werden</u> , wenn die Person sofort ausgeschafft werden kann oder wenn sie sich in einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet. Bisher: Immer Bestrafung, solange Weg- oder Ausweisung undurchführbar ist.	119 Abs. 2	23a

⁵ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht; SR 313.0

⁶ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung; (BVE; SR 312.8)

⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)